

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. JUNI 1996
beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl.6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs.8 zweiter Satz werden nach dem Wort „Vorpachtberechtigten“ die Worte „oder der Jagdgenossenschaft“ eingefügt.
2. Im § 35 Abs.2 wird das Zitat „(§ 48 lit.d)“ durch das Zitat „(§ 48 lit.c)“ ersetzt.
3. Im § 37 Abs.1 wird das Zitat „§ 15 Abs.3“ durch das Zitat „§ 15 Abs.4“ ersetzt.
4. Im § 39 Abs.6 zweiter Satz wird das Wort „zweiter“ durch das Wort „dritter“ ersetzt.
5. Im § 57 Abs.2 wird nach den Worten „aufgenommen wurde“ die Wortfolge „oder nachdem der Bescheid, mit dem die weitere Wildtierhaltung (§ 3a Abs.9) untersagt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist“ angefügt.
6. Vor dem § 58 wird die Überschrift „II. Die Jagdkarte“ eingefügt.
7. Im § 58 Abs.7 wird folgender Satz angefügt:

„Von österreichischen Staatsbürgern, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt.“
8. Im § 59 Abs.4 wird das Wort „Jagdkarten“ durch das Wort „Jagdgastkarten“ ersetzt.

9. Im § 64 Abs.2 lautet der Einleitungssatz:

„Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere berechtigt und im Falle des lit.a sowie der ersten beiden Worte des lit.b auch verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis“

10. Im § 64 Abs.2 lit.b lauten der erste Satz und der zweite und dritte Halbsatz:

„wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreuen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber den Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Das Recht zur Tötung besteht auch nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen; zum Abschluß wildernder Hunde und umherstreifender Katzen sind neben den Jagdaufsehern in gleicher Weise auch die Jagdausübungsberechtigten und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechnigte Personen mit Jagderlaubnisschein berechnigt.“

10a. Dem § 64 Abs.2 lit.b wird folgender Satz angefügt:

„die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hiefür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben;“

11. Im § 65 Abs.6 wird das Zitat „§ 48 lit.e“ durch das Zitat „§ 48 lit.d“ ersetzt.

12. Im § 82 erster Satz werden nach dem Wort „zweiter“ die Worte „und dritter“ eingefügt.

13. Im § 109 Abs.1 entfällt der letzte Satz.

14. Nach § 115 wird folgender § 115a eingefügt:

„§ 115a

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Hat sich die Zusammensetzung der Bezirkskommission geändert, ist die Verhandlung auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen zu wiederholen. Der Vorsitzende hat dabei die anlässlich der früheren Verhandlungen verfaßten Niederschriften und die sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen.

15. Im § 116 Abs.3 wird folgender Satz angefügt:

„Bilden sich im Bezug auf die Höhe des Schadenersatzanspruches in der Kommission mehr als zwei Meinungen, dann wird die für die höhere Summe abgegebene Stimme der für die nächst geringere Summe abgegebenen Stimme hinzugezählt.“

16. Im § 116 Abs.4 entfällt der zweite Satz.

17. Im § 116 werden folgende Abs.6 und 7 angefügt:

„(6) Über die Beratung und Beschlußfassung der Bezirkskommission, bei der nur die Mitglieder und ein allfälliger Schriftführer anwesend sein dürfen, ist eine getrennte Niederschrift abzufassen. Diese hat die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Sie unterliegt nicht der Einsicht durch die Parteien.

(7) Schriftliche Erledigungen sind vom Vorsitzenden zu fertigen.“

18. Im § 118 Abs.1 entfällt nach dem Wort „Beweisaufnahmen“ der Beistrich und die Wortfolge „die Beträge, für welche die einzelnen Mitglieder der Bezirkskommission gestimmt haben,“.

19. Im § 119 Abs.1 zweiter Satz wird nach dem Wort „versehen“ ein Punkt gesetzt und entfällt die Wortfolge „und bei sonstiger Unwirksamkeit von sämtlichen Mitgliedern der Bezirkskommission zu unterfertigen.“

20. Im § 122 wird das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG“ ersetzt.

21. Nach § 135 Abs.1 Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a eingefügt:

„7a. als Halter von Hunden seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber diesen Tieren in einer solchen Art vernachlässigt, daß diese im Jagdgebiet wildern bzw. herumstreunen können (§ 64 Abs.2 lit.b)“;